

Die vom Kreistag in der Sitzung am 01.04.2004 beschlossene Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 6 „Sieg­mündung“ wurde der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorgelegt. Wie in der Sitzung am 23.09.2004 ausgeführt wurde, ist der Landschaftsplan nur mit Auflagen genehmigt worden. Bei **Auflagen** handelt es sich um rechtliche Voraussetzungen zur Genehmigung. Ohne einen Beitrittsbeschluss des Kreistages zu diesen Auflagen kann die ortsübliche Bekanntmachung und damit die Rechtskraft der Landschaftsplan-Neuaufstellung nicht erfolgen. Weiterhin hat die Bezirksregierung noch **Hinweise** (ohne rechtliche Voraussetzung zur Genehmigung) zur besseren Nachvollziehbarkeit und Lesbarkeit des Planwerkes gegeben.

Erläuterungen:

Bei den Auflagen handelt es sich im Einzelnen um (Auflagen in Kurzform):

Auflage 1:

Auflage der HLB: Bei den Ausnahmen und Befreiungen von den Ge- und Verboten sind die Beteiligungsrechte der Verbände gem. § 12 Abs. 5 LG zu beachten.

Begründung der HLB: In den vorgesehenen Verboten und Unberührtheiten sind einige nicht ausreichend konkretisierte Tatbestände aufgeführt, deren Konkretisierung ggfls. zu einer Beeinträchtigung führt, welche die Beteiligung der Naturschutzverbände im Sinn von § 12 LG erforderlich macht. Die Auflage ist erforderlich, damit die Beteiligungsrechte der Naturschutzverbände in den Fällen gewährleistet sind, in denen eine Beeinträchtigung im Sinn des § 12 Nr. 5 LG zu befürchten ist.

Vorschlag der Verwaltung zur Berücksichtigung / Umsetzung der Auflage: Bei den Textlichen Festsetzungen soll vor der Auflistung der allgemeinen Verbote bei 2.1 Naturschutzgebiet und 2.3 Geschützte Landschaftsbestandteile zur Klarstellung ergänzt werden: „Die Beteiligungsrechte der nach den Vorschriften des BNatSchG anerkannten Verbände sind gemäß § 12 Nr. 5 LG zu beachten“ (vgl. Anhang - LP 6 S. 31 und 54)

Auflage 2:

Auflage der HLB: Die textliche Festsetzung bei den Befreiungen (Naturschutzgebiet) ist wie folgt zu ergänzen: „Eine Befreiung ersetzt nicht eine im Einzelfall notwendige FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 48d LG“.

Begründung der HLB: Der Zusatz ist zur Klarstellung erforderlich, da - unabhängig von den Regelungen des § 69 LG (Befreiungen) - grundsätzlich in FFH-Gebieten Projekte und Planungen auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines FFH-Gebietes zu überprüfen sind (§ 48d LG).

Vorschlag der Verwaltung zur Berücksichtigung / Umsetzung der Auflage: Die textliche Festsetzung zu den Befreiungen wird ergänzt um: „Eine Befreiung ersetzt nicht eine im Einzelfall notwendige FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 48d LG“ (vgl. Anhang - LP 6 S. 43).

Auflage 3:

Auflage der HLB: Im Kapitel 5 „Entwicklungs- Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)“ ist auf S. 57 der letzte Absatz in den Erläuterungen wie folgt zu ergänzen: „Der Rhein-Sieg-Kreis verzichtet bei der Umsetzung von Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen nach einer Prüfung des Einzelfalls auf die Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten (Allgemeine Duldungspflicht, förmliche Enteignung)“.

Begründung der HLB: Gemäß § 48c Absatz 2, Satz 3 LG ist durch geeignete Verbote und Gebote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43 EWG entsprochen wird. Sofern sich Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf landwirtschaftliche Flächen im FFH-Gebiet des Landschaftsplanes beziehen, widerspricht es dem Schutzregime, wenn auf Durchsetzungsmöglichkeiten des Landschaftsgesetzes zur Umsetzung der Schutzkategorien verzichtet wird (Ermessensnichtgebrauch), da es sich um Pflichtaufgaben zum Schutz der FFH-Gebiete und Arten handelt.

Vorschlag der Verwaltung zur Berücksichtigung / Umsetzung der Auflage: Textliche Ergänzung der in Kapitel 5 „Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)“ der enthaltenen Formulierung: „Der Rhein-Sieg-Kreis verzichtet bei der Umsetzung von Maßnahmen auf

landwirtschaftlichen Flächen nach einer Prüfung des Einzelfalls auf die Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten (Allgemeine Duldungspflicht, förmliche Enteignung).“ Vergleichbare Textpassagen in der Präambel sowie in den Erläuterungen zu den Entwicklungszielen 1.1 und 1.2 werden entsprechend ergänzt (vgl. Anhang - LP 6 S. 4, 13, 18 und 57). Auf Nachfrage seitens der Verwaltung haben die Landwirtschaftskammer Rheinland und die Kreisbauernschaft Siegburg grundsätzlich keine Bedenken gegen diese Ergänzungen.

Aufgrund von Hinweisen der Bezirksregierung Köln sollen darüber hinaus noch folgende **Änderungen** vorgenommen werden:

- In den Festsetzungskarten A und B wird in der Legende die „Grenze des Bearbeitungsraumes“ gestrichen. Die verschiedenen Grenzsignaturen sind optisch kaum zu unterscheiden. Die vorgenommene Differenzierung dieser Grenzen ist rechtlich zudem unbedeutend.
- In der Anlagenkarte (nicht im Anhang enthalten) sowie in der Präambel (vgl. Anhang - LP 6 S. 1) wird ein Hinweis aufgenommen, dass das FFH-Gebiet „Siegau und Siegmündung“ über das Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises hinausgeht und teilweise im Stadtgebiet Bonn liegt.
- Im Erläuterungsbericht zu den Befreiungen (Naturschutzgebiet) erfolgt folgende Ergänzung (vgl. Anhang - LP 6 Seite 43): „Grundlage hierfür ist die zum jeweiligen Zeitpunkt der EU gemeldete aktuelle Fassung des Standard-Datenbogens.“ Die Aufnahme dieses Zusatzes dient der rechtlichen Klarstellung.

In Anpassung an die anderen Landschaftspläne soll ferner im Erläuterungsbericht zu dem Naturschutzgebiet „Siegau“ und in den Festsetzungen unter Befreiungen für das Naturschutzgebiet der Hinweisen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung wie folgt ergänzt werden (vgl. Anhang - LP 6 S. 26 und 43):

„Maßgeblich für die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die in der jeweils aktuell der EU gemeldeten Fassung des Standarddatenbogens mit den Buchstaben A bis C als signifikant bewerteten Arten und Lebensräume.“

Die Aufnahme dieses Zusatzes dient der rechtlichen Klarstellung (Arten und Lebensräume, die im Standarddatenbogen mit D bewertet werden, gelten als nicht signifikant).

Darüber hinaus soll zu der Unberührtheitsklausel „sonstige bei In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen...“ zur Klarstellung folgende Erläuterung aufgenommen werden: „*Die nicht als unberührt geltenden Verbote beziehen sich nur auf den eigentumsrechtlichen Bestandsschutz (z.B. Hobbytierhaltung.)*“ (vgl. Anhang - LP 6 S. 42).

Anmerkung:

- Im Anhang sind die geänderten bzw. ergänzten Textpassagen grau hinterlegt.
- Durch die Berücksichtigung der Auflagen haben sich Seitenzahlen und damit verbundene Querverweise im Landschaftsplan geändert.

Der Landschaftsbeirat hat in seiner Sitzung am 16.11.2004 den vorgesehenen Änderungen des Landschaftsplanes zugestimmt.

Weiterer Verfahrensablauf:

Nach Beratung in den zuständigen Ausschüssen soll der Beitrittsbeschluss des Kreistages im Dezember 2004 erfolgen. Im Januar 2005 soll dann voraussichtlich die öffentliche Bekanntmachung (und damit Rechtskraft) der Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 6 erfolgen.

